|  |
| --- |
| Ihr/-e Ansprechpartner/-in  Abteilung 2  Dr. Ulrike Bange  Dr. Henriette Sternkopf |
| Durchwahl  Telefon +49 361 57-3815xxx  Telefax +49 361 57-3815xxx  abteilung2@tlv.thueringen.de |
| Ihr Zeichen |
| Ihre Nachricht vom |
| Unser Zeichen  (bitte bei Antwort angeben)  22\_3a\_2590\_113\_2020\_07 |
| Bad Langensalza  12.06.2020 |
|  |

|  |
| --- |
| TLV • Abteilung Gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz  Tennstedter Straße 8/9 • 99947 Bad Langensalza |
| An alle  Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Kreise und kreisfreien Städte  im Freistaat Thüringen |

nachrichtlich:

Abteilung 5 des TLV

SecAnim GmbH

Thüringer Tierseuchenkasse

Tierärztekammer Thüringen

**Anlage E**

**Bezug: AZ: 22.3a.2590.113., Erlass Fassung vom: 12.06.2020**

# Tierseuchenbekämpfung Afrikanische Schweinepest -

**Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Freiwilliges Programm zur ASP-Früherkennung und zur Anerkennung der Voraussetzungen des sog. Status (ASP-Status) nach DB2014/709/EU Art. 3 Punkt 3 gemäß Erlass des TLV vom 10.03.2020 in der Fassung vom 12.06.2020**

**Handlungsempfehlungen zur Umsetzung:**

1. **Anmeldung**

Der Tierhalter meldet die Teilnahme am „ASP Früherkennungsprogramm“ bei der zuständigen Behörde (VLÜA) an. Hierfür wird den Landkreisen ein Musteranmeldebogen („Anmeldung freiwilliges ASP- Früherkennungsprogramm“) zur Verfügung gestellt. Im Anmeldeformular sind die Bedingungen enthalten, die für die Voraussetzungen des sog. Status nach Artikel 3 Punkt 3 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU erfüllt werden müssen.

Die Anmeldung zum freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramm erfolgt für jede einzelne ViehVerkV-Nr. des Betriebes, sofern mehrere existieren. Das zuständige VLÜA vermerkt die Teilnahme am Programm in Balvi iP. Das Dokument „Anmeldung zum freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramm“ (Anlage 1) ist jeweils in Balvi iP zu hinterlegen.

Die Nutzung des Tools „ASP-Staus“ in der HI-Tier Datenbank wird empfohlen.

1. **Erlangung der Voraussetzung des ASP- Status**

Die erfolgreiche Durchführung der Betriebskontrollen und Untersuchungen führen zur Erlangung der Voraussetzungen für den sog. Status. Bei Ausbruch der ASP im Wildbestand können diese von der zuständigen Behörde im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens zur Genehmigung des sog. Status berücksichtigt werden. Alle amtlichen Kontrollergebnisse sind in Balvi iP zu dokumentieren.

Nach Freischaltung der Möglichkeit der „Statusberechnung“ in der HI-Tier Datenbank, sind auch hier die Betriebskontrollen zu hinterlegen, sofern die Übertragung aus Balvi iP über eine Schnittstellenlösung nicht möglich ist.

Das Verfahren zur Erlangung der Voraussetzungen des Status beginnt mit der ersten Betriebskontrolle. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Vorgaben des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU Artikel 3 Punkt 3 bzw. Artikel 3b.

Der Durchführungsbeschluss 2014/709/EU sieht vor, dass der Betrieb „zweimal jährlich, im Abstand von mindestens vier Monaten von der zuständigen Veterinärbehörde“ inspiziert wird und dass der Betrieb „die von der zuständigen Behörde festgelegten Biosicherheitsanforderungen“ erfüllen muss, um einen Status zu erlangen. Zusätzlich sind pro Kalenderwoche und Produktionseinheit mindestens die ersten beiden über 60 Tage alten verendeten Hausschweine zu beproben.

Die Voraussetzungen des sog. Status sind erfüllt, wenn

* die klinischen Untersuchungen bei zwei aufeinanderfolgenden Betriebskontrollen mit negativen Ergebnissen erfolgten,, ab der ersten Kontrolle ist innerhalb von 365 Tagen und im Abstand von mindestens vier Monaten eine zweite Kontrolle durchzuführen, bei Auffälligkeiten ist die Nachkontrolle auch früher als nach 4 Monaten möglich
* die Biosicherheit bei zwei aufeinanderfolgenden Betriebskontrollen den Erfordernissen entspricht,
* seit mindestens 4 Monaten eine Untersuchung der ersten beiden verendeten Hausschweine älter als 60 Tage pro Woche erfolgt. Verenden weniger als zwei über 60 Tage alte Hausschweine in einer Woche, können jüngere, verendete Tiere beprobt werden.

Der Tierhalter erhält nach der zweiten Betriebskontrolle ein Standard-Informationsschreiben, in dem die Voraussetzungen als Status-Betrieb bescheinigt, sowie die Bedingungen genannt werden, die für die formale Zuerkennung des Status (erst im Fall des Nachweises der ASP möglich) erforderlich sind..

**2.1) Berücksichtigung der Betriebsstruktur**

Die Definition der Produktionseinheit wird der „gesonderten Betriebsabteilung“ gemäß Schweinepest-Verordnung gleichgesetzt. Die gesonderte Betriebsabteilung wird in der Schweinepest-Verordnung beschrieben als „ein räumlich und lüftungstechnisch abgegrenzter Bereich eines Betriebes, der auf Grund seiner Struktur, seines Umfangs und seiner Funktion in Bezug auf Haltung einschließlich der Betreuung, Fütterung und Entsorgung vollständig getrennt von anderen Bereichen des Betriebes ist.“

Achtung: Einem Betrieb können gemäß dieser Definition unterschiedliche Produktionseinheiten und Betriebsbereiche angegliedert sein. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der gesamte Betrieb unabhängig von der vorgenannten Beurteilung im Rahmen von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen (z.B. Sperren, aber auch Tötung) als epidemiologische Einheit behandelt wird. So können Betriebe mit mehreren Stallgebäuden an einem Standort als epidemiologische Einheit zusammengefasst werden, wenn sie gemeinsam umzäunt sind und über eine einzige Hygieneschleuse betreten werden und somit nicht zusätzlich vom öffentlichen Raum (z.B. Straßen, Radwege) zugänglich sind oder gekreuzt werden.

Grundsätzlich gilt für Thüringen die Maßgabe der standortbezogenen Vergabe von Registriernummern. Sollten ausnahmsweise mehrere Registriernummern für einen Standort vergeben worden sein, müssen alle in einer epidemiologischen Einheit befindlichen Registriernummern die Teilnahme am freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramm beantragen, da sie als „unterschiedliche“ Betriebe gelten.

1. **Durchführung der halbjährlichen Kontrollen**

Die Durchführung der betrieblichen Kontrollen und klinischen Untersuchungen gemäß Durchführungsbeschluss 2014/709/EU Art. 3 Punkt 3 erfolgt **durch die VLÜÄ** in eigener Zuständigkeit.

Umfang der halbjährlichen Betriebskontrollen:

Die halbjährliche Kontrolle der Betriebe im Abstand von mindestens 4 Monaten umfasst:

* Eine **klinische Untersuchung** der Schweine in dem Betrieb gemäß Checkliste nach Maßgabe Kapitel IV Teil A des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG, mit
  + der Überprüfung aller Produktionsbücher und tiergesundheitlichen Aufzeichnungen des Betriebs und
  + der klinischen Untersuchung inklusive Messung der Körpertemperatur bei klinisch auffälligen Tieren oder mindestens die Untersuchung einer Stichprobe bei der mit einer Nachweissicherheit von 95% eine Fieberprävalenz von 10% nachgewiesen werden kann.
* Die **Überprüfung der Biosicherheit** des Betriebes hat vorzugsweise unter Nutzung der Risikoampel der Uni Vechta (<https://risikoampel.uni-vechta.de/>) zu erfolgen. Die Risikobewertung ist auszudrucken und mit dem Tierhalter zu besprechen. Vom Programm vorgeschlagene Maßnahmen sind zu bewerten und ggf. unter Fristsetzung umzusetzen. **Die Überprüfung der Biosicherheit kann als positiv bewertet werden, wenn der Betrieb mindestens 70 % der maximalen Punktzahl erreicht.**
* Alternativ kann weiterhin die „Checkliste Biosicherheit des FLI“ (Anlage **A** des Erlasses vom 10.03.2020) zur Beurteilung genutzt werden.
* Eine **Überprüfung der Untersuchungsergebnisse der virologischen Untersuchung von verendeten Schweinen** analog zu den Vorgaben nach Artikel 3 Nummer 3 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU, die ab dem Zeitpunkt der Beantragung dieser Kontrollen durchzuführen sind.

1. **Durchführung der kontinuierlichen Beprobung verendeter Hausschweine**

Es sind pro Kalenderwoche mindestens die ersten beiden über 60 Tage alten verendeten Hausschweine zur Untersuchung an das TLV zu übersenden. Verenden weniger als zwei über 60 Tage alte Hausschweine in einer Woche, können jüngere, verendete Tiere (Tierkörper oder Bluttupfer oder EDTA-Blut) beprobt werden. Serologische Untersuchungen (Antikörperbestimmung) sind in diesem Rahmen nicht vorgesehen.

Die Forderung nach prioritärer Einsendung von Tierkörpern zur Sektion ergibt sich aus dem Diagnosehandbuch „ASP“ der EU. Da die dortige Formulierung „…„am besten geeignet“ nach Mitteilung des Friedrich-Loeffler-Institutes die Verwendung von Blut nicht grundsätzlich ausschließt, kann alternativ durch den Hoftierarzt auch eine EDTA-Blutprobe oder ein Bluttupfer entnommen werden.

Die Beprobung von verendeten Hausschweinen ist pro gesonderter Betriebsabteilung gemäß Schweinepest-Verordnung durchzuführen. Gemäß 2. Änderung des Erlasses vom 10.03.2020 sollten **vorrangig** Tierkörper zur Sektion, ggf. können aber auch Blutproben **von verendeten Tieren** eingesandt werden.

Der fachliche Sinn der Beprobung liegt in der Durchführung eines **passiven Monitorings (deshalb Beprobung von verendeten Tieren**). Aufgrund der infektionsbiologischen Besonderheiten der ASP ist nur so eine sichere Früherkennung darstellbar. Die Tötung von Tieren aus Tierschutzgründen (z.B. wegen Gliedmaßenproblemen) und Einsendung solcher notgetöteten Tiere (**= aktives Monitoring)** erfüllt nicht den vorgesehenen Zweck. Sofern überhaupt aktiv getötete Tiere zur Untersuchung kommen, sollte der Euthanasiegrund mindestens im Symptomenkomplex der ASP (also v.a. fieberhafte Allgemeinerkrankungen) gelegen haben, s. a. 8. Verenden keine Tiere, so ist der Sinn der Vorschrift (Früherkennung) auch erfüllt. In diesen Fällen hat der Tierhalter dies nachvollziehbar zu dokumentieren, bei Nutzung des ASP-Tools in HI-Tier ist eine “Nullmeldung“ abzusetzen.

Die Proben sind unverzüglich dem TLV in Bad Langensalza zuzuleiten. Für die Probenahme ist ein Untersuchungsauftrag laut Erlass (**Anlage C**) zu nutzen.

1. **Aufrechterhaltung der Voraussetzungen des sog. Status**

Für die Aufrechterhaltung der Voraussetzungen des sog. Statusist der Betrieb zweimal jährlich, im Abstand von mindestens 4 Monaten nach Maßgabe Kapitel IV Teil A des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG klinisch zu untersuchen und die Biosicherheit zu überprüfen. Ab der 1. Kontrolle ist innerhalb von 365 Tagen und im Abstand von mindestens 4 Monaten eine 2. Kontrolle durchzuführen. Der Tierhalter hat die Dokumentation der verendeten Hausschweine und die dazugehörige Beprobung mit negativem Ergebnis lückenlos nachzuweisen (s. a 4.). Die Status-Bescheinigung gilt längstens bis zur weiteren Betriebskontrolle (maximal 8 Monate). Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anmeldung zur halbjährlichen Kontrolle rechtzeitig erfolgt.

1. **Verlust der Voraussetzungen des sog. Status**

Werden die Anforderungen des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU Art. 3 Punkt 3 nicht erfüllt, droht dem Betrieb der Verlust der Voraussetzungen für den sog. Status. Hierzu zählen bspw. das Nichterfüllen von Untersuchungen von verendeten Hausschweinen, schwerwiegende Mängel in der Biosicherheit sowie klinische Auffälligkeiten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Werden bei den in § 8 SchHaltHygV genannten Situationen keine Ausschlussuntersuchungen durchgeführt, wird die Erfüllung der Voraussetzungen für den sog. Status aberkannt.

1. **Kostenregelung und Abrechnung**

Die Teilnahme am ASP-Früherkennungsprogramm ist nicht verpflichtend. Kosten sind gemäß der Festlegung im Erlass vom Tierhalter zu tragen. Die im TLV eingesandten Tiere werden nach Abschluss der Untersuchungen regulär bei SecAnim entsorgt. Die grundsätzliche Kostenregelung zur Entsorgungspflicht gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz bleibt auch bei einem Zwischenschritt über das TLV unberührt.

1. **Sonstige Untersuchungen**

Tiere, die aus Gründen des Tierschutzes unter Beachtung des Symptomenkomplexes „ASP“ getötet wurden, gelten gemäß § 2 Satz 1 Nummer 12 SchHaltHygV als verendet und müssen auch beprobt werden. Unabhängig vom freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramm sind „besondere Untersuchungen“ nach § 8 SchHaltHygV verpflichtend.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Dr. Ulrike Bange

Dezernentin

Anlagen

Anlage 1 Anmeldung zum freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramm

Anlage 2 Protokoll für die klinische Untersuchung

Anlage 3 Information über Erlangung des ASP- Status